

G e s e z

betreffend den Markt- und Hausier-Verkehr und
den Verkehr durch Handelsreisende.

Tit. I. Marktverkehr.

§. 1. Cantonsbürger und die mit Niederlassungsbewilligung im Canton sich aufhaltenden Fremden sind befugt, an Jahr-, Monat und Wochenmärkten überall im Canton auf festen Plätzen oder hiefür aufgeschlagenen Buden ihre Waaren feilzubieten, ohne dafür eine weitere Gebühr zu entrichten, als die von den Localbehörden festgesetzten sogenannten Stand- oder Platzgelder. Cantonsfremde dagegen, welche die hiesigen Märkte besuchen wollen, sind außer diesem zur Lösung eines Marktpatentes verpflichtet.

§. 2. Der Marktverkehr ist nach Art. 15. Nr. 8 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung der polizeilichen Aufsicht der Gemeindräthe unterworfen; es haben sich daher diejenigen Personen, welche an Jahr-, Monat- und Wochenmärkten feilbieten oder ein Gewerbe treiben, allen polizeilichen Verfügungen der Ortsbehörde zu unterziehen, unter Vorbehalt des Recurses an die oberen Verwaltungsbehörden.

§. 3. Vom Marktverkehr ist gänzlich ausgeschlossen: der Verkauf von Salz, Schießpulver, allen Arzneistoffen, Giften, Wein, Bier, Branntwein, und das nach Art. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1832 unter polizeilicher Aufsicht auszuwägende Fleisch.

Der Verkauf von Kleesamen darf auf den regelmäßigen Fruchtmärkten Statt finden, ist aber vom übrigen Marktverkehr ausgeschlossen.

Tit. II. Hausierverkehr.

- §. 4. Als Hausierverkehr wird angesehen:
- a. Das Herumtragen oder Herumführen von Verkehrsgegenständen, in der Absicht, dieselben von Haus zu Haus feilzubieten, so wie das Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus zum Einkauf von alten Lumpen, Trödelwaaren, alten Metallwaaren und Weinstein. (Hausierhandel.)
 - b. Das Herumziehen von Ort zu Ort, in der Absicht, einen Beruf auszuüben, welcher nicht an einen bleibenden Wohnsitz gebunden ist, insofern die betreffenden Personen nicht in die im Niederlassungsgesetze vom 10. April 1840, §. 6, Nr. 4 bezeichneten Classen gehören. (Hausiergewerbe.)

A. Hausierhandel.

§. 5. Vom Hausierhandel sind gänzlich ausgeschlossen:

- a. Die im §. 3 bezeichneten Gegenstände;
- b. Gold- und Silberwaaren (Einkauf und Verkauf) und die dem Normalgehalte unterworfenen Zinnwaaren.

§. 6. Jeder Cantonsbürger und jeder im Canton niedergelassene Cantonsfremde, welcher einen guten Leumund genießt, ist befugt, den Hausierhandel zu betreiben, und zu diesem Behufe ein Hausierpatent zu erwerben.

Ist derjenige, der um Ertheilung eines Hausierpatentes nachsucht, jemals wegen Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Unzucht, oder Theilnahme an solchen Vergehen bestraft worden, so ist der betreffende Gemeindrath gehalten, solches zur nähern Würdigung des Leumunds in dem auszustellenden Zeugnisse vorzumerken.

Ueber die Eigenschaft eines guten Leumunds entscheidet der Polizeirath, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 7. An nicht niedergelassene Cantonsfremde darf nur für folgende Artikel ein Hausierpatent ertheilt werden: Gartensämereien, Blumenzwiebeln, Südfrüchte, Kümmich, Glarnerthee, Schreibtiseln und Griffel, Amlung, Harz, Wagenschmiere, sogenannte Wälder-Uhren, hölzerne Rechen und Gabeln, Sensen, Sichel, Strohmesser, Weß- und Schleifsteine, so wie für die im §. 11. dem Hausierverkehr der Cantonsbewohner freigegebenen Bodenerzeugnisse.

§. 8. Den Juden ist der Hausierhandel gänzlich untersagt. Nur ausnahmsweise kann von dem Polizeirathe an Juden ein Verkaufsprivilegium für Pferde auf bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 9. Der Verkehr mit Horn- und Schmalvieh aus dem hiesigen Canton ist Jedem erlaubt; dagegen bleibt der Handel mit Hornvieh und Schafen aus andern Cantonen oder dem Auslande den Bestimmungen des Gesetzes über den Viehverkehr vom 10. Hornung 1836 unterworfen. Für den Verkehr mit Schweinen aus andern Cantonen oder aus dem

Auslande wird statt des im §. 2. des erwähnten Gesetzes geforderten Patentes ein Hausierpatent ertheilt.

§. 10. Der Regierungsrath ist befugt, für Angehörige solcher Staaten, insbesondere derjenigen schweizerischen Cantone, welche in ihrem Gebiete zürcherischen Cantonsbürgern den Hausierhandel in erweitertem Sinne gestatten, verhältnißmäßige Ausnahmen festzusetzen.

§. 11. Ohne eine besondere Bewilligung, somit ohne Hausierpatent, darf von Cantonseinwohnern und von der Landbau treibenden Classe der Nachbarcantone hausiert werden:

- a. mit Landeserzeugnissen in ihrem Urstoffe, als: Holz, Stroh, Reisbündeln, Laub, Flachs, Hanf, Schreibsand u. dgl.;
- b. mit den gewöhnlichen einfachen, einheimischen Lebensmitteln, als: Brod, Milch, grünem und dürrtem Obst, Kartoffeln u. dgl.; davon ausgenommen sind: Käse, Butter, Schabzieger und Eichorien in Pulver;
- c. mit Besen, Strohmatte, größerem Korbgeflechte, Zunder und gewöhnlichem Schwefelholz.

§. 12. Vorbehalten bleiben diejenigen weiteren Beschränkungen des Hausierhandels, welche im Interesse der Gesundheitspolizei durch besondere Gesetze und Verordnungen festgesetzt sind, oder festgesetzt werden.

B. Hausiergewerbe.

• §. 13. Personen, welche herumziehen, um ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, welches nicht an

einen bleibenden Wohnsitz gebunden ist, wie: Komödianten, Taschenspieler, Musikanten, Thierführer, u. dgl.; Glaser, Kefler (Löthner), Korbflicker, Siebmacher, Sagenfeiler, Scheerschleifer u. s. w., bedürfen zur Ausübung ihres Berufes eines Gewerbspatentes. Hievon sind jedoch ausgenommen: diejenigen einheimischen Gewerbsleute und die Angehörigen auswärtiger Grenzgemeinden, welche nach hiesigem Landesgebrauche auf die Stör gehen.

§. 14. Personen, welche auf dem Wege des Hausierverkehrs irgend welche Medizinalverrichtungen ausüben wollen, bedürfen außer der von dem betreffenden Gemeinderathe auszustellenden Aufenthaltsbewilligung noch einer speciellen Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes von Seite des Gesundheitsrathes.

§. 15. Gewerbspatente für Glaser, Kefler (Löthner), Korbflicker, Siebmacher und Sagenfeiler dürfen nur an Cantonsbürger und Niedergelassene ertheilt werden. Für die übrigen Gewerbe werden dieselben auch an Cantonsfremde gegeben.

§. 16. In jeder politischen Gemeinde, in welcher der Inhaber eines Gewerbspatentes sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe sein vom Staat erlangtes Patent der Ortspolizei vorzuweisen.

Tit. III. Handelsreisende.

§. 17. Das Aufnehmen von Bestellungen ohne Vorweisung oder Mitführung von Waaren oder Mustern bedarf keiner besondern Bewilligung. Ausnahmsweise haben nicht niedergelassene Cantons-

fremde, welche Bestellungen auf nicht schweizerische Weine aufnehmen, ein Verkaufspatent zu lösen.

§. 18. Einheimische Fabrikanten und Handelsleute dürfen ohne besondere Bewilligung überall im Canton, durch Vorweisung von Mustern, Bestellungen aufnehmen.

§. 19. Nicht niedergelassene Cantonsfremde, welche durch Vorweisung von Mustern Bestellungen im Canton aufnehmen wollen, haben hiefür ein Verkaufspatent zu lösen. Hievon sind jedoch ausgenommen solche Reisende, welche mit Urstoffen, als: Seide und Colonial-Waaren, im Großen Handel treiben.

Der Regierungsrath ist befugt, für Fabrikationshäuser solcher schweizerischer Cantone, welche in ihrem Gebiete zürcherischen Fabrikanten das Aufnehmen von Bestellungen ohne Patent oder Entrichtung einer Gebühr gestatten, diejenigen Vortheile einzuräumen, welche die Cantonsbürger genießen.

§. 20. Handelsreisende cantonsfremder Fabrikanten, oder Handelsleute, welche Waaren mit sich führen, dürfen diese nur an hiesige Kaufleute und Gewerbsgenossen verkaufen; jedoch haben sie hiefür ein Verkaufspatent zu lösen.

§. 21. Kein Handelsreisender kann gleichzeitig mit einem Verkaufspatente ein Hausierpatent erwerben.

§. 22. Handelsreisende cantonsfremder Fabrikanten oder Handelsleute sind gehalten, ihren Aufenthalt in den Tavernenwirthschaften zu nehmen.

Will ein Solcher sein Waarenlager in eine Pri-

vatwohnung verlegen, so hat derselbe vorerst bei dem betreffenden Gemeindrath die Niederlassungsbewilligung einzuholen.

Tit. IV. Erwerbung der Patente und Bestimmung der Patentgebühren.

§. 23. Die sämtlichen für den Markt- und Hausierverkehr und für die Handelsreisenden bestimmten Patente werden von dem Polizeirathe je auf die Dauer des laufenden Jahres ertheilt und erlöschen jederzeit mit Ende des Monats Dezember. Es sind dieselben mit seiner amtlichen Unterschrift und mit dem Siegel dieser Behörde zu versehen.

Der Polizeirath übt die Oberaufsicht über das gesammte Markt- und Hausierwesen, so wie über die patentirten Handelsreisenden aus.

§. 24. Die Patente für Cantonsbürger und Nieder gelassene dürfen nur auf Vorweisung eines Leumdenzeugnisses von dem Gemeindrath des Wohnortes des Bewerbers, oder, insofern sich derselbe nicht wenigstens 2 Jahre an demselben aufgehalten, nur auf Vorweisung eines Zeugnisses von dem Gemeindrath des Heimathsortes ertheilt werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des §. 6. Zudem wird, insofern derselbe einen Verkehr mit Waaren zu treiben beabsichtigt, auch die Einlegung eines Verzeichnisses derjenigen Artikel, welche der Betreffende führen will, gefordert.

Wer mit Drucksachen und Bildern hausieren will, hat jederzeit den Polizeibehörden auf Verlangen die einzelnen Schriften oder Bilder zur Einsicht vorzulegen.

§. 25. An nicht niedergelassene Cantonsfremde dürfen die Patente nur gegen Vorweisung gültiger Pässe oder Heimathscheine und nie für längere Dauer ertheilt werden, als diese ihre Gültigkeit behalten.

Für die Ertheilung eines Hauserpatentes, so wie eines Gewerbspatentes, wird ebenfalls die Vorlegung günstiger Zeugnisse gefordert.

§. 26. Die sämmtlichen Patente werden für den ganzen Canton gültig ausgestellt, und berechtigen den Inhaber, überall im Canton sein Gewerbe ohne besondere Bewilligung der Gemeindräthe, nach Inhalt und Vorschrift des Patentes, auszuüben.

Hievon ausgenommen sind einzig die Patente für reisende Comödianten, Taschenspieler, Musikanten, Thierführer u. dgl., welche bei dem Gemeinrathe jeder Gemeinde, wo sie ihren Beruf auszuüben gedenken, hiefür die specielle Bewilligung einzuholen haben. Es darf daher für die Ausstellung eines solchen Patentes nur die Schreibgebühr bezogen werden.

Von allen übrigen Patentbesitzern sind die Gemeindsbehörden nicht befugt, weitere, als die im §. 1. erwähnten Gebühren zu beziehen.

§. 27. Die Gemeindräthe sind ermächtigt, reisenden Comödianten, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern u. dgl. die Betreibung ihres Gewerbes in ihrer Gemeinde, auch wenn sie vom Staate das im vorhergehenden §. bezeichnete Patent gelöst haben, zu verweigern; und so auch, insofern sie die Bewilligung ertheilen, die Dauer derselben nach

ihrem Ermessen zu bestimmen und für örtlichen Schutz und polizeiliche Aufsicht eine angemessene Gebühr zu beziehen, welche je nach der Bedeutsamkeit des betreffenden Gewerbes festzusetzen ist, in keinem Falle aber den Betrag von 16 Frkn. übersteigen darf. Von diesen Gebühren fällt die Hälfte dem Gemeinde-, die Hälfte dem Armengute der betreffenden Gemeinde zu.

§. 28. Jedes Patent soll den Vor- und Geschlechtsnamen des Gewerbsberechtigten, seinen Wohnort, die Art der Waaren, welche er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder den Verkehr, welchen er zu üben beabsichtigt, genau angeben, und alle diejenigen Vorschriften, welche das gegenwärtige Gesetz dem Patentirten auferlegt, enthalten. Endlich soll jederzeit die entrichtete Patentgebühr in demselben vorgemerkt werden.

§. 29. Alle Patente werden jederzeit nur für eine Person ertheilt und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt. Ohne besondere Bewilligung, welche jederzeit im Patente vorgemerkt werden muß, ist das Mitführen von Kindern bei der Ausübung von Hausierhandel oder Hausiergewerben untersagt. Der Inhaber eines Patentess ist gehalten, seine Berechtigung in eigener Person auszuüben; an eine andere darf es nicht übertragen werden; daher für Gehülfen, mitinteressirte Hausgenossen oder Gedungene, insofern sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben sollen, ebenfalls besondere Patente gelöst werden müssen.

§. 30. Hievon ist ausgenommen:

- a. Die Patentertheilung an Handelsreisende, welche ebenfalls an die Region desjenigen Handlungshauses oder Fabrikanten Statt finden darf, welcher der Handelsreisende angehört. Es darf jedoch das Patent nur von Einem Reisenden beworben, und es soll der Name desselben darin vorgemerkt und jederzeit von der ausstellenden Behörde umgeschrieben werden, so oft es an einen andern Reisenden übergeht.
- b. Die Patentbewilligung an Comödianten, Sackenspieler, Musikanten, Thierführer u. dgl., welche mit Familien oder Gesellschaften reisen. Ein solches Patent soll auf den Namen des Gesellschafts- oder Familienvorstandes ausgestellt werden, welcher gegenüber den Polizeibehörden für das Betragen seines gesammten Personals verantwortlich bleibt. Es muß indessen die Zahl der begleitenden Personen in dem Patente vorgemerkt und für jede derselben die nöthige Ausweisschrift beigebracht werden.

§. 31. Sämmtliche in Folge gegenwärtigen Gesetzes patentirte Personen, ohne Ausnahme, sind gehalten, das Patent jederzeit bei der Ausübung ihres Berufes bei sich zu tragen, und dasselbe, so oft es von einer Polizeiperson verlangt wird, vorzuweisen.

§. 32. Die Patentgebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

Das Marktpatent	4—40 Frkn.
Das Hausierpatent für Cantonseinwohner	1—16 „
„ „ „ Cantonsfremde	3—48 „

Das Gewerbspatent für Cantonsfremde 1—16 Frkn.

Das Gewerbspatent für Einheimische und

die in §. 27. bezeichneten Ausnahmen

eine Schreibgebühr von 4 Bgn.

Das Verkaufspatent für Handelsreisende 8—100 Frk.

Die Patentgebühr wird je nach der muthmaßlichen Größe des Verkehrs eines Patentirten innerhalb den festgesetzten Grenzen von dem Polizeirathe bestimmt.

Für Patentgebühren über 8 Frkn. steht der Recurs an den Regierungsrath offen.

Zit. V. Behandlung von unbefugtem Markt-, Hausier- und Handelsverkehr.

§. 33. Wer ohne ein Patent einen Verkehr treibt, welcher durch gegenwärtiges Gesetz an die Erhebung eines solchen geknüpft, oder vom Hausierverkehr völlig ausgeschlossen ist, oder wer andere, als die in seinem Patente vorgemerkten Waaren mit sich führt, oder sein Gewerbe auf ein verjährtes, oder auf einen andern Namen ausgestelltes Patent treibt, verfällt in eine Buße von 4—100 Frkn., welche je nach dem Umfange des Statt gefundenen Verkehrs zu bestimmen ist.

Im Wiederholungsfalle sollen Cantonsfremde, nicht Niedergelassene, nebst der Geldbuße mit Verweisung bestraft, und Cantonsangehörigen, insofern sie ein Patent besitzen, dasselbe entzogen werden.

§. 34. Cantonsfremde Handelsreisende, welche, ohne ein Verkaufspatent gelöst zu haben, ihre Waaren oder Muster im Canton verkaufen, oder

patentirte Handelsreisende, welche den Bestimmungen des §. 20. entgegenhandeln, werden mit einer Buße von 40–160 Frkn. bestraft.

Diese Buße kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Die Unterlassung der in §. 30. lit. a. geforderten Umschreibung des Patentes zieht eine Buße von 4 Frkn. nach sich.

§. 35. Ebenso wird die Uebertretung des §. 34, so wie das unbefugte Mitführen von Kindern bei Ausübung von Hausierhandel oder Hausiergewerben, mit einer Buße von 1–4 Frkn. bestraft.

§. 36. Der Polizeirath ist befugt, solchen einheimischen Patentirten, welche sich bei Ausübung ihrer Patente ein polizeiwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, sofort von sich aus das Patent zu entziehen, und im gleichen Falle cantonsfremde, nicht niedergelassene Personen, nebst der Entziehung des Patentes, über die Grenze zu weisen.

§. 37. Seder Cantonseinwohner, welcher Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, auf was immer für eine Art, wissentlich begünstigt hat, soll mit einer Buße von 4–32 Frkn. bestraft werden.

§. 38. Von allen Bußen, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes bezogen werden, fällt die Hälfte an den Staat, die andere Hälfte an das Armengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung Statt gefunden; jedoch ist diejenige Stelle,

welche die Strafe anzulegen hat, in Fällen, wo Polizeibedienstete zur Entdeckung des Fehlbaren mitgewirkt, befugt, aus der bezogenen Buße denselben eine Belohnung zukommen zu lassen.

§. 39. Cantonseinwohner, welche bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes betreten werden, sind den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung zuzuweisen; Cantonsfremde aber dem betreffenden Statthalteramte zuzuführen, welches befugt ist, sofort die Strafe nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes anzulegen, insofern sie von dem Betreffenden anerkannt werden will. Im entgegengesetzten Falle hat sich das Statthalteramt der nöthigen Bürgschaft zu versichern und den Gegenstand dem competenten Gerichte zu überweisen, welches gehalten ist, spätestens in der zweiten Sitzung darüber abzusprechen.

Wenn ein Beklagter die geforderte Bürgschaft nicht leistet, so können die Waaren, welche derselbe mit sich führt, von den Polizeibehörden bis zur Entscheidung der Klage mit Beschlag belegt werden.

§. 40. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 18. Christmonat 1833, betreffend die Marktpatente und den Hausierhandel, aufgehoben und der Artikel 2 des Gesetzes über den Viehverkehr vom 10. Hornung 1836 abgeändert wird, tritt mit dem 1. Juli 1842 in Kraft, und soll in allen Gemeinden angeschlagen, so wie im Interesse der Betheiligten allen Tavernenwirthen mitgetheilt werden.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Beschlossen, Zürich den 8. April 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der zweite Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 12. April 1842.

Der Amtsbürgermeister,
E. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.